

6. Jahrgang Ausgabe 6 Juni 2006

Unsere Themen

- **Gesetzliche Krankenversicherung**
Trotz Rentenbezug beim Ehepartner mitversichert?
- **Rentner zur Kasse**
Doppelte Beiträge von Betriebsrenten – und voller Beitragssatz
- **Versicherte sollern besser planen können**
Die „Renteninformation“ kommt der Realität näher
- **Bundessozialgericht kappt Kürzung**
Kein Abschlag mehr von Erwerbsminderungsrenten vor „60“
- **Urteile für Verbraucher**

Sehr geehrter Herr Mustermann

Jeder Mensch ist zu irgendetwas zu gebrauchen – und sei es als warnendes Beispiel für andere. Oder als Beute und Nahrung, könnte man den Kalauer fortsetzen.

Es gibt, auch das ist eine Tatsache, intelligente und weniger intelligente Menschen, und die intelligenten haben seit jeher auf Kosten der weniger Intelligenten gelebt. Wenn Sie diese Aussage ein wenig ab-

schwächen wollen, damit sie niemandem weh tut, ersetzen Sie intelligent durch informiert und weniger intelligent durch weniger informiert.

Die deutsche Assekuranz z. B. braucht den weniger intelligenten oder auch schlecht informierten Kunden, um mit ihrer überholten Struktur überhaupt weiter bestehen zu können.

Prämienunterschiede von zum Teil mehreren hundert Prozent sind doch umsetzbar, wenn es Vertretern gelingt, ihren Kunden gezielt dumm oder zumindest schlecht informiert zu halten.

Wir leben in einer Zeit, in der das Geld angeblich knapp ist, und man sollte glauben, dass alle Verbraucher ein vitales Interesse daran hätten, für ihr sauer verdientes Geld von ihren Versicherern optimale Gegenleistungen zu bekommen.

Weit gefehlt!

Es gibt Millionen Verbraucher, die wehren sich mit Händen und Füßen gegen alle Informationen. Sie bewegen sich nicht, weil sie ihre eingetretenen Pfade nicht verlassen wollen. Sie bezahlen jede nur mögliche Prämie, die von ihnen gefordert wird und weigern sich, dem Schulfreund, der sie schon seit Jahren oder Jahrzehnten über den



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Tisch zieht und wie eine Weihnachtsgans ausnimmt, endlich den Stuhl vor die Tür zu setzen.

Die Ausbeutung des Verbrauchers und das Ausnutzen der fehlenden Informationen nehmen teilweise abenteuerliche Dimensionen an.

Mathilde M. ist stolze und verantwortungsbewusste Besitzerin eines 2-Familienhauses. Versteht sich von selbst, dass sie eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, für den Fall, dass irgendjemand in Verbindung mit ihrem Haus zu Schaden käme und Ansprüche stellen würde.

Sie hat den Versicherungsvertrag über einen alten Schulfreund bei der P abgeschlossen und zahlt dafür schon seit Jahren satte € 179 im Jahr.

Sie kann es nicht fassen. Wenn sie den gleichen Versicherungsschutz bei einem preiswerten Anbieter in Verbindung mit ihrer privaten Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte, wären dafür lediglich € 15 im Jahr fällig gewesen.

Sie hätte sich nur ein wenig informieren und die Preise vergleichen müssen und hätte in den letzten Jahren mehr als € 1.000 sparen können, der ihr so ohne jede Gegenleistung aus der Tasche gezogen wurden.

Wenn Sie jetzt glauben, Mathilde M. würde ihre Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung bei dem teuren Anbieter kündigen, dann sind Sie auf dem Holzweg. Eine gemeinsame Schulzeit bindet und lässt auch € 1.000 verschmerzen.

Dummheit gehört bestraft, und es gibt Verbraucher, die haben es nicht besser verdient, als dass sie über den Tisch gezogen und ausgenommen werden.

Gerda G. hat eine große Tochter die studiert. Auf Anraten ihrer Volksbank hat Gerda G. für ihre Tochter eine Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr abgeschlossen. Etwas ganz Besonderes für unsere Kunden hatte der Mann am Bankschalter gesagt. Da gibt es sogar das Geld am Ende wieder.

€ 62 im Monat zahlt Gerda G. für dieses „Sonderangebot“. Die Versicherungssummen sind lächerlich gering und würden ihrer Tochter im Schadenfall nur zu einem besseren Trinkgeld verhelfen. Aber dafür gibt es ja das Geld zurück. Für sich selbst, nein, da hat sie keine Unfallversicherung abgeschlossen, denn irgendwo müsse ja auch sie mit dem Sparen anfangen.

Die Logik ist bestechend!

Dass die wenigsten Bankberater überhaupt wissen, was sie mit ihrer fehlerhaften Beratung anstellen,



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

kann als Entschuldigung sicherlich nicht akzeptiert werden, denn ihre Handlungsweise kann nur als unverantwortlich eingestuft werden.

Wenn Gerda G. bereit ist € 62 im Monat für eine Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr auszugeben, wäre eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit Sicherheit die richtigere Lösung gewesen. Aber so weit war der Bankberater sicherlich noch nicht mit seinen Schulungen. Außerdem musste er wahrscheinlich noch 3 UBN verkaufen, um seine Zielzahlen zu erfüllen und von seinem Chef gelobt zu werden.

Die Liste der unerfreulichen Beispiele ließe sich beliebig fortsetzen.

Nur der Verbraucher, der bereit ist, sich selbst zu informieren oder zumindest informieren zu lassen, wird im Kampf gegen die großen Gesellschaften mithalten können. Aber wer nicht sehen will, ist blinder als blind, und von diesen Blinden gibt es leider noch etliche Millionen.

Gesetzliche Krankenversicherung:

Trotz Rentenbezug beim Ehepartner mitversichert?

Ein Privileg der gesetzlichen Krankenversicherung ist die kostenfreie Familienversicherung für Ehegatten und Kinder, wenn diese nicht selbst gesetzlich krankenversichert sind und keine eigenen Einkünfte von mehr als 350 Euro monatlich beziehen; für geringfügig Beschäftigte gilt ein Grenzwert von 400 Euro monatlich.

Die Bewilligung einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung kann gegebenenfalls dazu führen, dass eine bis dahin bestehende kostenfreie Familienversicherung von einer Pflichtversicherung aufgrund des Rentenbezugs abgelöst wird oder die Familienversicherung deshalb beendet werden muss, weil durch die Rente die Einkommensgrenze für die Familienversicherung überschritten wird.

Wer eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und die Vorversicherungszeit (vom Beginn der Erwerbstätigkeit bis zum Rentenantrag muss für mindestens 9/10 der zweiten Hälfte dieses Zeitraums ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz bestanden haben) für eine **Pflichtversicherung** in der Krankenversicherung der Rentner erfüllt, bei dem löst die Pflichtversicherung als Rentner die bisherige Familienversicherung ab.





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die Höhe der Rente ist dann bedeutungslos. Auch eine Minirente weit unterhalb von 350 Euro monatlich hat die Pflichtversicherung zur Folge. Verbunden damit ist die eigene Beitragspflicht, wobei Beiträge von der Rente zu zahlen sind und gegebenenfalls noch von Versorgungsbezügen (zum Beispiel von einer Betriebsrente). Alle anderen Einnahmen des Rentners (zum Beispiel Einkünfte aus Miete, Kapitaleinkünfte) bleiben beitragsfrei.

Erfüllt ein Rentner nicht die für eine Pflichtversicherung erforderliche Vorversicherungszeit, dann kommt es für seinen weiteren Versicherungsschutz auf die Höhe der Rente an. Liegt das Gesamteinkommen des Rentners trotz Rentenbezug weiterhin nicht über 350 Euro, bleibt es bei der bisherigen kostenfreien Familienversicherung. Wird der Grenzwert überschritten, so endet die Familienversicherung, und der Rentner kann seinen Krankenversicherungsschutz bei seiner Krankenkasse auf eigene Initiative weiter führen. Diese **freiwillige** Versicherung ist dann aber mit eigenen Beitragsleistungen verbunden.

Zur Beurteilung - ob Familienversicherung oder freiwillige Versicherung - wird dem Grenzwert von 350 Euro die gesetzliche Rente gegenüber gestellt. Außen vor bleiben nur solche Rentenbeträge, die auf Kindererziehungszeiten entfallen. (Die Höhe dieses Betrages ergibt sich gegebenenfalls aus dem Rentenbescheid.) Wird ein Rentenbezieher freiwilliges Mitglied, dann werden Beiträge – anders als bei Pflichtversicherten - nicht nur aus der Rente, sondern auch aus anderen Ein-

nahmen zum Lebensunterhalt berechnet (zum Beispiel aus Mieten und Kapitaleinkünften). Außerdem gibt es eine Mindest-Bemessungsgrundlage, die 2006 816,67 Euro monatlich beträgt und Monatsbeiträge – je nach Krankenkasse - von rund 115 Euro zur Folge haben kann. So landet oft fast ein Drittel der Rente statt auf dem eigenen auf dem Konto der Krankenkasse. (Wolfgang Büser)

Rentner zur Kasse...

Doppelte Beiträge von Betriebsrenten – und voller Beitragssatz

Nun ist es „amtlich“: Bezieher einer gesetzlichen Rente, die einer gesetzlichen Krankenkasse, etwa der AOK oder einer Ersatzkasse angehören, haben von einer zusätzlich bezogenen Betriebsrente nicht nur den halben Beitrag zu bezahlen, sondern den vollen. Einen fiktiven „Arbeitgeberanteil“ gibt es seit 2004 nicht mehr. Das hat das Bundessozialgericht soeben gleich in neun Fällen entschieden. (AZ: B 12 KR 6/05 R u.a.)

Damit nicht genug: Der Beitrag wird nach dem so genannten „allgemeinen Beitragssatz“ der Krankenkasse berechnet – also nach dem Satz, der auch für Arbeitnehmer mit Anspruch auf Krankengeld gilt. Dass Rentner diesen „Lohnersatz“ von ihrer Krankenkasse mangels „Lohnausfall“ bei Arbeitsunfähigkeit nicht haben, müsse

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

mit Blick auf die leeren Kassen der Krankenkassen und die hohen Aufwendungen, die Rentner verursachen, hingenommen werden. Das alles gilt gleichermaßen für pflicht- wie freiwillig versicherte Rentner. Ein Grundgesetzverstoß sei darin nicht zu erblicken, dass Rentner auf diese Weise auch für Leistungen zur Kasse gebeten würden, die sie gar nicht beziehen könnten.

Das bedeutet: Von einer gesetzlichen Rente in Höhe von 1.000 Euro erhebt die gesetzliche Krankenkasse (bei einem angenommenen allgemeinen Beitragssatz von 13,1 Prozent) je 65,50 Euro im Monat vom Rentner sowie von seiner Rentenzahlstelle, etwa der Deutschen Rentenversicherung Bund, der früheren BfA. Außerdem hat der Rentner 0,9 Prozent „solo“ zu tragen, demnach 9 Euro pro Monat. Von einer zusätzlichen Betriebsrente von zum Beispiel 500 Euro gehen Monat für Monat 14 Prozent = 70 Euro in den Krankenkassentopf, allein vom Rentner finanziert.

Bezieher von Betriebsrenten und anderen Versorgungsbezügen waren gegen diese Regelung unter anderem mit der Begründung angegangen, eine (im Vergleich zum vorher geltenden Recht) Verdoppelung der Beiträge sei ohne Übergangszeit oder Vertrauensschutzregelung Unrecht. Und außerdem würde das Bestreben des Gesetzgebers, die betriebliche Altersvorsorge zu fördern, konterkariert. Das Bundessozialgericht hält diese Argumente nicht für stichhaltig genug, um das Bundesverfassungsgericht einzuschalten.

Die Verbraucherzentrale Bundesverband reagierte prompt: Für viele Arbeitnehmer werde die selbstfinanzierte Betriebsrente dadurch „völlig unrentabel“. Vorstandsmitglied Prof. Dr. Edda Müller kritisierte zugleich die Ungleichbehandlung verschiedener Vorsorgeformen: „Das Durcheinander, für welche Form der Altersvorsorge welche Sozialabgaben und welche Steuern fällig werden, ist inzwischen nicht mehr zu steigern“.

Müller argumentiert: Wenn in einigen Jahren die Sozialabgabenfreiheit auf Sparbeiträge für Betriebsrenten entfalle, dann müssten die Beiträge aus einem Einkommen bezahlt werden, wofür bereits Sozialabgaben entrichtet wurden. Von der späteren Rente würden dann noch einmal Beiträge zur Krankenversicherung fällig. „Es ist nicht nachvollziehbar, auf der einen Seite die zusätzliche Altersvorsorge staatlich zu fördern und sie gleichzeitig an anderer Stelle massiv zu belasten“. Ähnliche Ungereimtheiten fänden sich bei der steuerlichen Behandlung, bei der inzwischen kaum noch jemand den Durchblick habe. „Private Altersvorsorge lässt sich mit diesen inkonsistenten Regeln definitiv nicht fördern“, so die vzbv-Sprecherin. (Wolfgang Büser)



Versicherte sollen besser planen können

Die „Renteninformation“ kommt der Realität näher



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die Information der gesetzlich Rentenversicherten über ihre künftigen Ansprüche soll realitätsnäher werden. Ab sofort fällt der Blick in die Zukunft weniger optimistisch aus als bisher.

Das war im Jahr 2002 immerhin schon ein Fortschritt: Seither schicken die gesetzlichen Rentenversicherer ihren Kunden einmal pro Jahr eine „Renteninformation“, aus der sie die gegenwärtige und – unter verschiedenen Lohnentwicklungsannahmen – künftige Rentenanwartschaft entnehmen können. Den Versicherten soll damit die Basis für eine zusätzliche private Altersvorsorge geliefert werden.

Doch die Hochrechnungen über die Höhe der voraussichtlichen Altersrente ab „65“ entsprachen bei weitem nicht der Realität. Zunächst wurde von jährlichen Rentensteigerungen von 1,5 bis 3,5 (!) Prozent ausgegangen, inzwischen bis 2,5 Prozent. Und auch diese Werte werden jetzt korrigiert. Die Renteninformationen gehen nun bei der Hochrechnung von durchschnittlichen Rentensteigerungen von nur noch einem bis zwei Prozent aus.

Anlass dafür ist, so die Deutsche Rentenversicherung Bund, dass die Bundesregierung in ihrem jüngsten Rentenversicherungsbericht die Annahmen zur künftigen Lohnentwicklung vorsichtiger eingeschätzt hat. Und inzwischen reicht die „Vorsicht“ so weit, dass die Versicherten der Jahrgänge bis 1946 (im Jahr 2006 also 60jährige und ältere Versicherte) in ihrer Renteninformation keine Dynamisierungen mehr ausge-

wiesen bekommen, weil „in den kommenden Jahren geringe durchschnittliche Rentenanpassungen erwartet“ werden. Die 1947 bis 1951 Geborenen lesen nur etwas von möglichen 1-Prozent-Steigerungen. Von „Nullrunden“ ist aber auch nicht die Rede.

Auf die Frage, ob die Rentenversicherer bisher nicht – den Blick auf die Wirklichkeit trübend – wesentlich zu optimistisch hochgerechnet hätten, wird bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin mit „nein“ beantwortet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hätten entsprechende Informationen gefordert, was sich nun geänderte habe. Außerdem erfordere die beabsichtigte Einführung des so genannten Nachholfaktors – ferner die vorgesehene Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf den 67. Geburtstag – eine Veränderung der Dynamisierungswerte.

Die Inflationsrate wird bei der Hochrechnung nicht berücksichtigt. In der Renteninformation wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Sie enthält aber einen „Inflationsrechner“, durch den jeder Versicherte individuell und monatsgenau ausgewiesen bekommt, was 100 Euro im Alter von 65 Jahren bei einer unterstellten Inflationsrate von 1,5 Prozent noch wert sind.

Bei der Hochrechnung der Rente auf das 65. Lebensjahr werden der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag sowie die Steuerbelastung nicht berücksichtigt. Das heißt: Von den ausgewiesenen Rentenbeträgen sind die individuellen Beiträge der Rentner zur gesetzlichen Kranken- und Pflegever-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

sicherung abzuziehen. Außerdem werden die Versicherten darauf aufmerksam gemacht, dass auf den ausgewiesenen Betrag möglicherweise Steuern anfallen. Da insbesondere dieser Wert sich am individuellen sonstigen Einkommen orientiert (und außerdem vielfach auch an den Einkünften des Ehepartners), wäre eine pauschale Aussage im Rahmen einer allgemeinen Renteninformation nichts sagend.

(Wolfgang Büser)



Rentensensation: Bundessozialgericht kippt Kürzung

Kein Abschlag mehr von Erwerbsminderungsrenten vor „60“

Ein Aufsehen erregendes Urteil des Bundessozialgerichts: Die gesetzlichen Rentenversicherer sind nicht berechtigt, Erwerbsminderungsrenten, die vor dem 60. Geburtstag beginnen, um bis zu 10,8 Prozent zu reduzieren. Das Gesetz, so die Kasseler Richter, sieht diese Möglichkeit nicht vor.

So sieht die Praxis derzeit noch aus: Beginnt eine Erwerbsminderungsrente vor dem 63. Geburtstag, so wird sie um bestimmte Prozentsätze gekürzt – so wie es inzwischen bei fast allen vorzeitigen Altersrenten der Fall ist. Bei einem Rentenbeginn mit 60 Jahren sind es 10,8 Prozent, die von der bis dahin erarbeiteten Rente abgezogen

werden – und das lebenslang. Das ist immerhin noch 7,2 Prozent weniger als bei einem Altersrentenbeginn mit „60“, für den keine Vertrauensschutzregelung beansprucht werden kann.

Die Kürzungen bei den Erwerbsminderungsrenten wurden beschlossen, nachdem vor einigen Jahren die Abschläge bei den vorzeitigen Altersrenten eingeführt worden waren. Der Gesetzgeber befürchtete nämlich, dass die Versicherten aus Furcht vor den Einbußen bei der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente vermehrt in den Bezug einer Erwerbsminderungsrente ausweichen könnten.

Die gesetzlichen Rentenversicherer haben die Kürzungsregel weit ausgelegt und sie auch auf Frührenten angewandt, die vor dem 60. Geburtstag – der ersten Möglichkeit, die Altersrente abzurufen – beginnen. Hat eine Erwerbsminderungsrente beispielsweise mit 58 Jahren begonnen, so wurde bisher der maximale Kürzungssatz von 10,8 Prozent fällig. Entsprechendes gilt für diejenigen, die früher wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ihr Rentenkonto angezapft haben. Das Unangenehme daran: Die Kürzung gilt lebenslang, also auch beim späteren Übergang in die Altersrente, der auf jeden Fall mit 65 Jahren fällig wird.

Das Bundessozialgericht hält die Auslegung der Rentenversicherer für „gesetz- und grundrechtswidrig“. Der Gesetzgeber habe dies mit keiner Silbe im Sozialgesetzbuch verankert. Ein Paragraph (nämlich § 77 Absatz 2 Satz 3 SGB VI) besage vielmehr ausdrücklich, „dass die Zeit des Bezuges einer Ren-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

te vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten nicht als ‚vorzeitige‘ Inanspruchnahme“ gelte, die eine im Regelfall lebenslange Rentenkürzung rechtfertige. Entsprechendes sei auch nicht aus den Gesetzesmaterialien – einschließlich der Beratungen des Deutschen Bundestages – zu entnehmen.

Der 42jährigen klagenden Rentenversicherten, die aufgrund einer Übergangsregelung einen Rentenabschlag von 8,1 Prozent hinnehmen sollte (= 81 Euro bei 1.000 Euro monatlichem Rentenanspruch), wurde deshalb rückwirkend ab 2003 die volle Erwerbsminderungsrente zugesprochen. Für die übrigen Rentenantragsteller, deren Bescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind, dürfte dies ebenfalls gelten – wenn auch die Deutsche Rentenversicherung Bund (vorher: BfA), die in Kassel vor dem Bundessozialgericht beklagte Partei war, zunächst die Urteilsbegründung abwarten will. Ob diejenigen „Vorzeitigen“, bei denen die einmonatige Einspruchsfrist gegen ihren Rentenbescheid (mit gekürzter Rentenzahlung) bereits abgelaufen ist, ebenfalls vom Urteil des Bundessozialgerichts profitieren können, ist eher unwahrscheinlich. (AZ: B 4 RA 22/05 R) (Wolfgang Büser)

Die gesetzlichen Rentenversicherer sind nicht berechtigt, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die vor dem 60. Geburtstag beginnen, um einen Abschlag in Höhe von bis zu 10,8 Prozent zu mindern. Diese Rentenkürzung ist im Gesetz ausdrücklich für unzulässig erklärt worden, weil der Bezug vor "60" - so der Gesetzestext - nicht als Zeit einer "vorzeitigen Inanspruchnahme" gilt. Auch aus den Gesetzesmaterialien geht, so das Bundessozialgericht, nicht hervor, dass Erwerbsminderungsrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres gekürzt werden sollten. Eine Kürzung ist nur für den Fall vorgesehen, dass eine Erwerbsminderungsrente nach dem 60. und vor dem 65. Geburtstag beantragt wird, um "ein spekulativ unterstelltes Ausweichen der Versicherten in die Erwerbsminderungsrenten wegen der Rentenabschläge bei vorzeitigen Altersrenten zu verhindern". (AZ: B 4 RA 22/05 R)

Rentner müssen zweimal "volle" Beiträge bezahlen

Gesetzlich krankenversicherte Rentner haben von einer zusätzlich bezogenen Betriebsrente oder einem anderen Versorgungsbezug Beiträge nach dem so genannten allgemeinen Beitragsatz zu bezahlen, obwohl der auch den Krankengeldanspruch einschließt, Rentner aber kein Krankengeld beziehen können. Außerdem ist der Beitrag nicht nur in halber Höhe zu berechnen, sondern in doppelter Höhe allein von den Rentnern zu finanzieren, weil die ehemaligen Arbeitgeber sich nicht mit dem - sonst üblichen 50prozentigen -



Urteile für Verbraucher

Rentenversicherung: Vor dem 60. Geburtstag darf nicht "abgeschlagen" werden



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Anteil zu beteiligen brauchen. (Der von der gesetzlichen Rente zu entrichtende Beitrag wird je zur Hälfte vom Rentner und seiner Rentenanstalt aufgebracht.) Die im Jahr 2004 eingeführte Verdoppelung des Beitrags auf Betriebsrenten und der Absatz des allgemeinen Beitragssatzes sind "nach Überzeugung des Senats nicht verfassungswidrig", so das Bundessozialgericht. (AZ: B 12 KR 6/05 R u.a.)

Für vor 1992 geborene Kinder steht nur "ein Jahr" zu

Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, darf in der gesetzlichen Rentenversicherung nur jeweils ein Jahr Versicherungszeit auf dem Rentenkonto der Mutter oder des Vaters gutgeschrieben werden. (Ein Vater hatte dagegen geklagt und wollte 3 Jahre angerechnet haben, so wie es für seit 1992 geborene Kinder der Fall ist. Das Bundessozialgericht lehnte unter Hinweis auf den eindeutigen Gesetzestext ab.) (AZ: B 4 RA 56/04 R)

Bei "gesetzlicher Pflicht" geht's außerordentlich raus

Ein privat Krankenversicherter, der (wieder) in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) "zurückfällt" (weil der Verdienst unter die Beitragsbemessungsgrenze sinkt), hat das Recht auf einen rückwirkenden Ausstieg aus der privaten Krankenversicherung. Innerhalb von zwei Monaten nach dem tatsächlichen Eintritt der Versiche-

rungspflicht darf dann gekündigt werden. Auch wenn ein Versicherter erst später vom Rückfall in die GKV erfährt, beginnt die Frist zu laufen. Der Versicherte kann den Vertrag dann allerdings nur noch zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. (Kammergericht Berlin, 6 U 79/05)

Geringer Beitragsrückstand ist kein Kündigungsgrund

Ist eine privat Krankenversicherte mit ihren Beiträgen geringfügig im Rückstand (hier wies das Konto einen Fehlbetrag von 69 Euro auf), so darf die Assekuranz deshalb den Vertrag nicht kündigen, wenn sie die Möglichkeit hat, das Beitragskonto durch Verrechnung mit Leistungsansprüchen der Versicherten auszugleichen. (Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 7 U 84/04)

Weitere Urteile für Verbraucher finden Sie unter: www.optimaxxx.de

Impressum
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung:
Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)
Martina Papmahl